Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

**Band:** 54 (1909)

Heft: 8

**Anhang:** Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich: Mitteilungen des

Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur "Schweizerischen

Lehrerzeitung", 20. Februar 1909, No. 4

Autor: Seidel, Robert / Zollinger, F.

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mitteilungen des Kantonalen Lehrervereins.

Beilage zur "Schweizerischen Lehrerzeitung".

3. Jahrgang.

No. 4.

20. Februar 1909.

In halt: Gewährung einer Teuerungszulage an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche, II. — Kinderarbeit und Schule. II. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

# Gewährung einer Teuerungszulage an Volksschullehrer und Geistliche der zürcherischen Landeskirche.

Aus der Beratung im Kantonsrat.

II.

Herr Regierungspräsident H. Ernst kann sich bis zu einem gewissen Grade der Richtigkeit der vom Vorredner geäusserten konstitutionellen Bedenken nicht verschliessen. Doch haben ihn die vorgebrachten Argumente nicht überzeugt. Es muss wohl als logisch richtig angesehen werden, wenn die Vertreter des Volkes einsehen, dass gewisse gesetzliche Bestimmungen nicht haltbar sind, unter Umständen und ausnahmsweise darüber hinweggegangen werden kann. Die Vorlage bringt nicht eine Neuordnung der Besoldungsverhältnisse, sondern nur eine ausserordentliche und ausnahmsweise Regelung. Im Laufe der Jahrzehnte ist der Kantonsrat öfters in diesem Sinne vorgegangen; es sei nur an die seit 1873 an Beamte ausgerichteten Besoldungszulagen erinnert, trotzdem die Ansätze durch Gesetz festgelegt waren, sodann an die den Notariaten bewilligten Bureauzulagen und Aufbesserungen von ursprünglich 20 000 Franken, dann 40 000 Fr. und 60 000 Fr. Im vorliegenden Fall muss die Bedürfnisfrage ausschlaggebend sein; sobald sie bejaht wird, so wird man auch einen bezüglichen Beschluss des Kantonsrates als richtig anerkennen können. Das darf allerdings konstatiert werden, dass ein unverheirateter Lehrer mit einer Besoldung von 2500 Fr. gar wohl für seine Bedürfnisse aufkommen kann, während dies nicht der Fall ist, wenn diese Summe zur Bestreitung der Bedürsnisse einer mehrköpfigen Familie zu dienen hat. Die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen sollten daher in Betracht fallen und nicht nur allgemein die Besoldungsnorm. Ursprünglich hatte die Erziehungsdirektion dem Regierungsrate eine Vorlage unterbreitet, die die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Lehrer berücksichtigt und eine Abstufung der denselben zu gewährenden Zulagen vorsah. -Die Primarlehrerbesoldungen bis zur Grenze von 3500 Fr. stuften sich für das Jahr 1908 folgendermassen ab: 64 (24)\*) Lehrer bezogen 1400—1800 Fr., 59 (19) 1801—2000 Fr., 126 (31) 2001—2500 Fr., 131 (25) 2501—2800 Fr., 110 (21) 2801—3000 Fr., 281 (85) 3001—3500 Fr. Ausser den persönlichen Verhältnissen des Einzelnen fällt noch in Betracht das steigende Bedürfnis des Kantons nach Lehrkräften; mehr als früher wenden sich nun auch Mädchen dem Lehrerberuse zu. Es wird von Jahr zu Jahr schwieriger, den Ansprüchen von Schulen kleiner Landgemeinden zu genügen. Wir müssen mit Rücksicht auf letztere dafür sorgen, dass der Zudrang an männlichen Lehrkräften wieder grösser und der Übertritt von solchen in andere Berufsarten etwas geringer wird. So ist denn auch aus den allgemein staatlichen Schulinteressen heraus ein Grund zu finden, der für die Gewährung von Zulagen spricht. Der Regierungsrat hat den ursprünglichen Antrag der Erziehungsdirektion nicht akzeptiert, sondern eine einfachere Verlegung der Teuerungszulagen gebilligt, wie sie im ersten Antrag des Regierungsrates und sodann im Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission, dem der Re-

\*) Die Zahlen in Klammern geben die Zahl der Lehrerinnen an.

gierungsrat nachträglich beigetreten ist, enthalten ist. Der Regierungsrat hat immerhin dem Sprechenden erlaubt, vor dem Kantonsrat seine bezüglich des Masses der Teuerungszulagen etwas abweichende Ansicht zu entwickeln. Redner geht in seinem Antrag über das, was der Regierungsrat vorschlägt, hinaus, wenn auch nicht so weit wie der Antrag Hardmeier. Es scheint ihm, Lehrer und Lehrerinnen, die über 2800 Fr. beziehen, können sehr wohl für ihre individuellen Bedürfnisse aufkommen und bedürfen einer Teuerungszulage nicht; die letztere dürfte daher von dieser Besoldungsgrenze an auf verheiratete Angehörige des Lehrerstandes beschränkt werden. Das würde gegenüber dem Antrag Hardmeier für Primarlehrer eine Minderausgabe von rund 15000 Fr., für Sekundarlehrer von rund 6000 Fr., zusammen also von 21 000 Fr., zur Folge haben. Dieser Antrag dürfte geeignet sein, die Bedenken wegen der Konstitutionalität des Beschlusses noch mehr abzuschwächen, da man mit demselben doch wesentlich auf das unleugbare Bedürfnis abstellt. Bei den Sekundarlehrern würden ausserdem nur die patentierten Sekundarlehrer berücksichtigt; die 32 Lehrkräfte, die ohne ein zürcherisches Sekundarlehrerpatent an Sekundarschulen amten, blieben unberücksichtigt. Gegenüber dem Kommissionsvorschlag würde dieser Antrag allerdings zirka 28 000 Fr. mehr erfordern. Das darf der Kanton nach allen aufgeführten Gründen wohl auf sich nehmen. — Was das Besoldungsgesetz für die Volksschullehrer anbetrifft, so besteht bezüglich dessen Revision ein kantonsrätliches Postulat; wenn der Kantonsrat es wünscht, so kann eine neue Vorlage bald eingebracht werden.

Herr Joh. Sigg-Zürich ist erstaunt, dass Herr Bopp, der in einer der letzten Sitzung für höhere Viehprämien eingetreten ist, heute die Lehrergehaltsaus besserungen bekämpft. Redner will sich nicht auf die Frage einlassen, ob der Beschluss eine rechtliche Grundlage habe. Der vorliegende Antrag ist aber viel besser fundiert, als die Bundesbeschlüsse betreffend die Teuerungszulagen an die Beamten der Bundesverwaltung und der Bundesbahnen. Der Staat muss da, wo er die Macht hat, einzugreifen, das Notwendige vorkehren, um Unbilligkeiten aus der Welt zu schaffen. Dem Antrag Hardmeier ist zuzustimmen, nicht aber dem Antrag Ernst, der eine differenzielle Behandlung zwischen Verheirateten und Unverheirateten vorsieht.

Herr Joh. Schurter-Zurich spricht für den Antrag Hardmeier, der bis zu einem gewissen Grade wieder gut mache, was an den Anstellungsverhältnissen der Lehrer in den letzten Dezennien verschlechtert worden sei.

Herr Th. Frey-Nägeli, Zürich, konstatiert, dass der Vertreter des Regierungsrates erklärt habe, die Behörde werde die Gesetzesrevision an Hand nehmen, wenn der Kantonsrat es wünsche. Der Regierungsrat muss aber selbst die Überzeugung haben, dass eine Revision unumgänglich ist, da die Fortdauer der Teuerungszulagen mit den Bestimmungen von Verfassung und Gesetz unvereinbar ist. Der Vorlage kann Redner nur zustimmen, wenn das Besoldungsgesetz in Revision gezogen wird. Ist die bezügliche Vorlage nächstes Jahr nicht da, so wird er sich vorbehalten müssen, gegen eine erneute Bewilligung der Zulagen eventuell Widerspruch zu erheben. In diesem Sinne ersucht

er Herrn Bopp, seinen Antrag auf Nichteintreten auf die Vorlage zurückzuziehen.

Herr Regierungsrat C. Bleuler-Hüni konstatiert, dass der Regierungsrat an dem von ihm akzeptierten Antrage der Kommission festhalte.

Herr F. Bopp-Bülach erklärt, sich dem Wunsche des Herrn Frey-Nägeli fügen zu wollen, in der Meinung immerhin, dass mit möglichster Beförderung eine neue Besoldungsvorlage eingebracht werde.

Herr Hardmeier-Uster gibt seine Zustimmung zum Antrage Ernst mit der Modifikation immerhin, dass die Primarlehrer bei Besoldungen von 3001—3500 Fr. statt 2801—3500 Fr. nach Antrag Ernst eine Teuerungszulage von 100 Fr. erhalten.

Herr Dr. C. Escher-Zürich bemerkt unter Bezugnahme auf das Votum Hardmeier, die Staatsrechnungsprüfungskommission habe nach einlässlicher Prüfung der Verhältnisse den Eindruck gewonnen, die Finanzlage des Staates sei nicht so glänzend, wie viele wohl glauben. Der neue Antrag Ernst hat die Wirkung, dass der Staat rund 30 000 Franken mehr auslegen müsste als nach dem Kommissionsantrage, aber immerhin 21 000 Fr. weniger als nach dem Antrage Hardmeier. Zum Antrag Ernst selbst erklärt er, dass, falls er angenommen würde, er namens der Kommission genötigt wäre, den Antrag auf Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat zu stellen, damit die Behörde, entsprechend der neugeschaffenen Grundlage, auch den Geistlichen in entsprechender Weise eine Aufbesserung zukommen lasse. Was die Revision der Besoldungsbestimmungen anbetrifft, so stellt die Kommission wegen der raschen Anhandnahme derselben kein Postulat, weil die im Februar 1908 beschlossene Einladung noch in Kraft besteht.

Der Rat beschliesst stillschweigend Eintreten auf die Vorlage.»

Aus der Detailberatung ist folgendes herauszuheben: «Herr Greulich-Zürich war erfreut über den Antrag Ernst, ebenso über das Einlenken des Herrn Hardmeier letzterem gegenüber; er will auch bis zu einem gewissen Grade begreifen, dass ein Unterschied zwischen Lehrern und Geistlichen gemacht worden ist bezüglich der Besoldungshöhe, bis zu welcher Teurungszulagen ausgerichtet werden sollen; der in der Vorlage vorhandene scheint ihm aber zu gross zu sein.

Hr. Dr. Escher-Zürich entgegnet auf die Bemerkung des Herrn Greulich, dass der Unterschied im ursprünglichen Antrage des Regierungsrates noch grösser gewesen sei; die Kommission habe dann in ihrem Antrag bei den Geistlichen für die massgebende Besoldungshöhe nicht bloss die Barbesoldung, sondern auch die Wertung der Naturalleistungen berücksichtigt.

In der Abstimmung sprechen sich für den Antrag Hardmeier, der für die Erteilung von Teuerungszulagen als obere Besoldungsgrenze für Primarlehrer 3500 Fr. (statt 3000 Fr. nach Antrag der Kommission) und für Sekundarlehrer 4000 Fr. (statt 3500 Fr. festsetzt), 103 Stimmen aus, gegenüber 87 Stimmen, die auf den Antrag der Kommission fielen.

Herr Dr. C. Escher-Zürich kann nun nach dem soeben gefassten Beschluss der Skala im Antrag Hardmeier zustimmen.

Herr Joh. Schurter-Zürich spricht für den ursprünglichen Antrag Hardmeier, der keine Differenzierung zwischen verheirateten und unverheirateten Angehörigen des Lehrerstandes kennt; in gleichem Sinne äussert sich Herr Graf-Zürich; letzterer könnte dem Antrag Ernst eventuell nur zustimmen, wenn durch dessen Annahme bezüglich der Behandlung der durch denselben besonders betroffenen

Lehrerinnen in den Städten für ein neues Besoldungsgesetz kein Präjudiz geschaffen wird. Hierauf bemerkt Herr Regierungspräsident H. Ernst, die ausgesprochene Befürchtung hätte nur dann Grund, wenn der von ihm gestellte Antrag ausdrücklich die differenzielle Behandlung für die Lehrerinnen vorsehen würde. Das sei aber nicht der Fall. Damit ist ausgesprochen, dass, soweit es die zur Beratung stehende Vorlage betrifft, ihr in der bezeichneten Richtung für das kommende Besoldungsgesetz präjudizielle Bedeutung nicht zukommt.

Das Resultat der Abstimmung in der Detailberatung ist noch in der vorletzten Nummer des «P. B.» mitgeteilt worden.

Die Haltung des Kantonsrates hat uns gefreut; gefreut auch, dass von verschiedenen Seiten die Notwendigkeit einer sofortigen Anhandnahme der Revision des Besoldungsgesetzes von 1904 betont wurde und nicht eine Stimme dagegen sich ausgesprochen hat.

# 

# Kinderarbeit und Schule.

Von Robert Seidel.

II.

In Belgien, wo die klerikale (katholisch-ultramontane) Partei herrscht, werden heute noch 2500 Kinder unter 14 Jahren unter der Erde in den Bergwerken beschäftigt, ebenso noch viele Mädchen und Frauen.

So zu lesen in den Berichten der belgischen Bergwerksinspektoren.

Kehren wir nach England zurück, so ist zu sagen, dass erst durch das allmälige Eindämmen der Kinderarbeit der Boden für die Volksschule gewonnen wurde. Die englische Volksschule konnte sich nur in dem Masse entwickelen, und sie hat sich nur in dem Masse entwickelt, wie die Kinderarbeit abgeschafft und dadurch die notwendige soziale Grundlage für die Volksbildung hergestellt wurde.

Das ist ein neuer, schlagender Beweis der Abhängigkeit der Schulfrage von der sozialen Frage. Von dieser Abhängigkeit des Erziehungswesens von den sozialen Zuständen vernimmt man aber in der herrschenden Geschichtsdarstellung der Pädagogik kein Wort. Sie weiss nichts davon; aber sie orakelt viel von den Einflüssen des Zeitgeistes, der Religion, der Literatur und Kunst auf die Schule.

Die Kinderarbeit ist eine soziale, das heisst internationale Erscheinung, wie es die sozialen Übel der Frauenarbeit und Wohnungsnot auch sind. Deshalb finden wir auch die Kinderarbeit mit ihren Greueln überall.

Im Jahre 1841 erliess Louis Philipp in Frankreich ein Gesetz, das für Kinder von 8—12 Jahren die achtstündige, und für Kinder von 12—16 Jahren die zwölfstündige tägliche Arbeitszeit festsetzte. Zur Nachtarbeit konnten ausnahmsweise sogar achtjährige Kinder verwendet werden. Das Gesetz wurde niemals durchgeführt, das heisst die Kinder wurden viel länger geschunden, und die Fabrikanten in der Kinderausbeutung absolut nicht gestört. Dafür war Louis Philipp ja eben Bürgerkönig, dass er das Geschäft des reichen Bürgertums nicht stören liess.

In Deutschland trat die Kinderarbeit auch früh auf. 1818 wurde vom preussischen König ein Fabrikant von Düsseldorf gelobt, weil er eine Fabrikschule eingerichtet hatte. Später stellte sich heraus, dass in den Fabriken dieses edlen Mannes über 300 Kinder, die einen bei Tage und die andern bei Nacht arbeiten mussten. Nach der Arbeit, die 13 Stunden mit den Pausen betrug, erhielten die Kinder eine bis zwei Stunden Unterricht in der Fabrikschule.

Der Unterrichtsminister Altenstein wollte Abhülfe schaffen und veranstaltete 1824 eine Untersuchung über die Kinderarbeit in Preussen. Das Ergebnis war:

Viele Tausende von Kindern mussten, teils schon vom 4. Jahre an, von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends und selbst während der Nacht arbeiten, wurden misshandelt, litten Hunger und Krankheiten, degenerierten und erhielten gar keinen oder nur am Abend und am Sonntag ein paar Stunden Unterricht. Der Polizeipräsident der Stadt Berlin führte mit dem Unterrichtsministerium des Staates Preussen Krieg, weil er den Unterricht nur auf einige Sonntagsstunden beschränken wollte, damit die Kinder ja nicht der Arbeit entzogen würden.

Trotz der schweren Übelstände kam erst 1839 ein Kinderschutzgesetz zustande, das die Arbeit der Kinder unter 9 Jahren in Fabriken verbot, das einen dreijährigen Schulbesuch vorschrieb, das für Kinder unter 16 Jahren die zehnstündige Arbeitszeit im Tag erlaubte und die Nachtarbeit verbot.

Wie in England, so bekämpften auch in Deutschland die Unternehmer den Kinderschutz und die Ausdehnung der Volkschule; aber die Einschränkung der Kinderarbeit machte doch Fortschritte. 1853 wurde die Arbeitszeit der Kinder unter 14 Jahren auf 6 Stunden täglich beschränkt. Durch die politische Umgestaltung in Deutschland vom Jahre 1866 und 1870 wurde der Kinderschutz zur Reichssache, und das neueste Gesetz zum Schutze der Kinder datiert von 1903.

Im Jahre 1904 wurde in Deutschland auf Beschluss des Reichstages durch die Lehrerschaft eine Untersuchung über die Kinderarbeit veranstaltet, deren Ergebnisse aber erst für einige Gebietsteile veröffentlicht vorliegen.

Leider ist es eine Tatsache, dass die Kinderarbeit nicht etwa abgenommen hat, sondern sehr gewachsen ist. 1898 wurden in Deutschland, ausser den in der Landwirtschaft und im Gesindedienst beschäftigten Kindern, 532,283 erwerbstätige, schulpflichtige Kinder unter 14 Jahren gezählt, in der Industrie allein 306,823.

In der Landwirtschaft und im Gesindedienst sind es ohne Zweifel noch mehr, so dass man auf eine Million lohnarbeitende, schulpflichtige Kinder kommt.

Von dieser Million Schulkindern müssen die meisten zu lange und zu schwer arbeiten, und deshalb sind sie nicht befähigt zur Schularbeit, und deshalb kann die Schularbeit bei ihnen nur wenig Frucht bringen.

«Bleiche Gesichter, Unlust zum Lernen, Schlaffheit und Müdigkeit in der Schule kennzeichnen solche Kinder,» schreibt der Bearbeiter eines Teiles der Erhebung über die Kinderarbeit von 1898. Diese Erhebung wurde im grössten Teile Deutschlands von der Lehrerschaft durchgeführt, und darum lernte die deutsche Lehrerschaft dieses soziale Übel kennen, und darum beschloss sie auf dem Lehrertage von Breslau (1898):

«Die Kinderarbeit ist in der Form der Erwerbstätigkeit, mit der eine Ausbeutung der Kraft des Kindes fast mit Notwendigkeit verbunden ist, vom pädagogischen Standpunkte aus zu verwerfen. Ihre vollständige Beseitigung während des schulpflichtigen Alters ist zu erstreben.»

So die deutsche Lehrerschaft!

Auch die schweizerische Lehrerschaft muss sich erst mit diesem sozialen Übel bekannt machen, um zum Kampfe dagegen angefeuert zu werden, und um an diesem Kampfe mit Verständnis teilnehmen zu können. 2. Englische Zustände in der Schweiz.

Wie steht es also im Schweizerlande mit der Kinderarbeit? Ist sie kleiner oder grösser, milder oder strenger, als in anderen Ländern?

Hören wir!

1813 richtete der Erziehungsrat an die Regierung von Zürich ein Schreiben, worin es heisst:

«Ehe das Baumwollspinnen überhand nahm, liess man den Kindern Zeit, sich an Leib und Seele zu entwickeln... Als man aber anfing, Kinder vom 7. und 8. Jahre ans Spinnrad zu setzen, und schon das neunjährige Kind täglich einen oder zwei Schneller fertigen konnte, da waren leichtsinnige Eltern versucht, die Kinder so früh wie möglich der Schule zu entziehen. In ungleich stärkerem Grade walteten solch üble Zustände in den Fabriken. Allda liess man die Kinder von Mitternacht bis Mittag, oder vom Abend bis Morgen arbeiten. Man glaubte, wenn ein Kind in die «Spinnmaschine» (Fabrik) gehe, so habe die Schule keinen Anspruch mehr, oder müsse sich mit Stunden begnügen, wo die Kinder zur Maschinenarbeit abgemattet und schläfrig waren. In den ungefähr 60 grösseren und kleineren Spinnereien des Kantons arbeiteten nicht weniger als 1124 minderjährige Personen.»

In der von der Universität Zürich gekrönten Preisschrift: «Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung» von  $\mathcal{F}$ . Deutsch heisst es, dass unter diesen 1124 minderjährigen Spinnereisklaven es Kinder unter 6 Jahren gab. 48 Kinder waren 7- bis 9jährig und 248 waren 10- bis

Klingt das nicht ganz so, wie ein Bericht aus England? Der Kanton Zürich gibt uns ein Bild davon, wie es auch in den anderen Kantonen aussah, wo die moderne Industrie ihren Einzug gehalten hatte. Im Kanton Thurgau beschwerten sich die Schulbehörden über den schlechten Schulbesuch und die vielen Absenzen, nnd der Pfarrer von Gelshofen klagt über die Fabriken in Konstanz, in welche die Kinder aus seiner Gemeinde scharenweise gehen, wodurch sie den ganzen Winter vom Schulbesuch abgehalten werden. Eine Sonntagsschule kann nicht gehalten werden; «denn am Sonntag nachmittag wird der Lohn ausbezahlt und dann laufen die Kinder wieder in die Stadt.»

Um diesen schreienden Übelständen abzuhelsen, erliess der Kleine Rat von Zürich 1815 eine «Verordnung wegen der minderjährigen Jugend in Fabriken überhaupt und in Spinnmaschinen besonders,» und verbot die Ausnahme der Kinder in Fabriken vor dem zurückgelegten 9. Jahre. Kinder vom 10. Jahre an «sollen täglich nicht mehr als 12 bis 14 Stunden beschäftigt werden,» und die Arbeiten im Sommer nicht vor 5 und im Winter nicht vor 6 Uhr des Morgens ihren Ansang nehmen.»

Dem Kanton Zürich folgte sofort der Kanton Thurgau mit einem ähnlichen Gesetze zum Schutze der Fabrikkinder. Dann aber stand dieser schwache Kinderschutz ein halbes Jahrhundert, bis in die 60er Jahre hinein, fast ganz still. Der einzige Fortschritt bestand darin, dass in den meisten industriellen Kantonen den Kindern unter 12 Jahren die Arbeit in Fabriken untersagt wurde. Dieser einzige, aber grosse Fortschritt war dem gewaltigen Aufschwung der Volksschule durch die herrliche Regeneration der 30er Jahre zu danken. Die Demokratie verlangte, dass die Kinder der Schule und nicht der Fabrik gehören sollten, und sie bewies damit, dass sie die Schutzgöttin der Schule und der Kinder ist.

Freilich die Demokratie war noch nicht so stark, um auch die Kinder nach dem 12. Jahre vor der Ausbeutung durch die kapitalistische Wirtschaft zu schützen. Das Zürcher Gesetz von 1832 und das Glarner von 1848 erlaubten noch, die Kinder vom 13. Jahre an 14 Stunden täglich in Fabriken abzurackern, 1859 brachte es der Kanton Zürich erst dazu, die Arbeit der Kinder auf 13 Stunden täglich zu beschränken.

Was für ein schreckliches Los vieler Tausender von Kindern enthüllen uns diese Gesetze!

Sie wollen mit einer 14stündigen Arbeitszeit die Kinder schützen. Das beweist doch, dass in Wirklichkeit die Arbeitszeit länger war, und dass die Kinder, Mahlzeiten und Wegzeiten hinzugerechnet, 17 bis 18 Stunden fronden mussten und nur 5 bis 6 Stunden zum Schlafe übrig hatten.

Der Kanton Bern erliess 1865 ein «Regulativ für Zündhölzchen-Fabriken», worin er die Arbeit der Kinder unter 7 Jahren verbot, das heisst also, worin er den Kindern vom 8. Jahre an die Arbeit in diesen Gifthöhlen erlaubte. Das war sehr wenig, aber es war immerhin noch besser, als das Nichts von Kinderschutz, das in den Kantonen Luzern, Uri, Obwalden, Zug, Freiburg, Solothurn, Appenzell A.-Rh. und I.-Rh., Graubünden, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf herrschte, und das erst mit dem Erlass des eidgenössischen Fabrikgesetzes von 1877 ein Ende nahm.

Das eidgenössische Fabrikgesetz verbietet, Kinder vor dem zurückgelegten 14. Jahre in Fabriken zu beschäftigen und setzt die Arbeit der 15- und 16-jährigen mit Einschluss des Schul- und Religionsunterrichtes auf 11 Stunden täglich fest. Trotz einer guten Fabrikinspektion wird das Gesetz von den Fabrikanten häufig übertreten, selbst von Kantonsräten und hohen Beamten. Die Richter schützen sogar die Übertreter. Ein Fabrikant von Phosphorzündhölzchen beschäftigte schulpflichtige Kinder. Er wurde zum zweitenmal erwischt und vom Polizeirichter in Frutigen mit ganzen 2 Franken gebüsst, obgleich das Gesetz das Büssenminimum von 5 Fr. vorschreibt!

Da; alles ist schwarz auf weiss zu lesen in den Berichten der eidg. Fabrikinspektoren.

Wie sah es vor dem Erlass des Fabrikgesetzes in der Schweiz aus?

1868 ordnete der Bundesrat auf Beschluss des Nationalrates eine Untersuchung über die Arbeit der Fabrikkinder an. Sie brachte ans Tageslicht, dass die Arbeitszeit dieser Kinder täglich zwischen 13 bis 14 Stunden schwankte. Im Kanton Zürich betrug die reine Arbeitszeit, ohne die Pausen, bei der Mehrzahl der Kinder 13 Stunden täglich; in einzelnen Fabriken mussten die armen Geschöpfe auch nachts 10—11 Stunden arbeiten, trotz der gegenteiligen gesetzlichen Vorschriften.

Die Fabrikanten waren eben die Gesetzeswächter und keine sozialistischen Arbeitervereine.

Von den Erziehungsbehörden wurde über den unregelmässigen Schulbesuch der Fabrikkinder und über die Wirkungslosigkeit des Unterrichtes bei ihnen geklagt; von den Geistlichen über ihre sittliche Verwilderung.

Ein Bericht des Erziehungsrates von Baselland zeichnete 1866 klar die schweren Schäden, welche die Fabrikarbeit auf Körper und Geist der Kinder ausübt: Hektische Krankheiten, Kopfweh, Appetitlosigkeit, Rückgratsverkrümmungen, gestörtes Wachstum, Kurzsichtigkeit, unentwickelte Konstitution, gelähmte Widerstandskraft, geistige Schlaffheit und Gleichgültigkeit, keine Eindrucksfähigkeit und keine Fassungskraft. «Alle Lust zu wissenschaftlicher Beschäftigung geht verloren; mit ihr der Sinn für das Höhere und Schöne.» Die Fabrikkinder waren die «schwächsten Schüler». Wie konnte das anders sein!

Sah es bei uns in jener Zeit nicht noch schlimm aus? Fast so schlimm, wie in England? Und das alles trotz unserer herrlichen Demokratie.

(Fortsetzung folgt.)

# 

### Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.

### Zur Richtigstellung

erhalten wir von Herrn Erziehungssekretär Dr. Zollinger in Zürich folgende Zuschrift:

### Auszug aus dem Protokoll

des Erziehungsrates des Kantons Zürich 8. Mai 1907.

Schweizerschule in Luino. Der Schulrat der Schweizerschule in Luino stellt mit Eingabe vom 25. April 1907 das Gesuch, es möchte den mit zürcherischem Patent versehenen Lehrern dieser Schule beim Eintritt in den staatlichen Schuldienst die Zahl der in Luino verbrachten Dienstjahre bei Festsetzung der Alterszulage voll in Anrechnung gebracht werden, in gleicher Weise, wie es mit den zürcherischen Lehrern der Fortschule in Andermatt gehalten werde.

### Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Den mit zürcherischem Patent versehenen Lehrern der Schweizerschule in Luino wird bei ihrem Eintritt in den staatlichen Schuldienst bei Berechnung der Alterszulage die Hälste der dort verbrachten Dienstjahre in Anrechnung gebracht, in der Meinung jedoch, dass die betreffenden Lehrer für die ihnen in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbeitrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzuzahlen haben, sofern sie nicht von Ansang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung waren.

II. Mitteilung an den Schulrat der Schweizerschule in Luino (Präsident: Hr. August Hüssy-Koller).

Für richtigen Auszug: Der Sekretär: Zollinger.

## Herrn Sekundarlehrer Hardmeier, Uster. Geehrter Herr!

Vorstehendes zur Richtigstellung Ihrer Notiz in der letzten Nummer des «Pädagogischen Beobachter». Der Beschluss bedeutete ein ausnahmsweises Entgegenkommen gegenüber den in Frage kommenden Lehrern. Bei der Fortschule in Andermatt wird den Zürcher Lehrern die volle Dienstzeit in Anrechnung gebracht, weil damals, als der Beschluss gefasst wurde, die Schule noch eine jährliche Subvention vom Kanton Zürich erhielt, da 75 Prozent der Schüler Kinder von Bürgern aus dem Kanton Zürich sind. Nachdem der Bund die Schule durch einen jährlichen Beitrag von 2000 Fr. sicher gestellt hat, ist der Beitrag des Kantons Zürich weggefallen, die andere Vergünstigung bleibt eben im Hinblick auf die grosse Zahl von Zürcher Kindern, auch auf den Umstand, dass die Schule nicht im Ausland sich befindet. Es ist ja zudem noch klar, dass wir namentlich in der Zeit des Lehrermangels nicht ein Interesse daran haben, die Auswanderung unserer Lehrer zu begünstigen.

Zürich, 13. Februar 1909. F. Zollinger.

Zur gefl. Notiznahme. Der Artikel «Eine Frage», sowie der über «Die Schweiz, Lehrerwaisenstiftung in ihrem Verhältnis zur zürcherischen Lehrerschaft» müssen für die nächste Nummer zurückgelegt werden. Hd.